Satzung des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Vollmarshausen e.V.

Stand 23.09.2019 – abgerufen beim Amtsgericht Kassel

Eintrag im Vereinsregister (VR) unter Nr. 477 am 01.09.1960
1. Änderung Eintrag VR unter Nr. 1055 (neu) am 07.01.1976
2. Änderung Eintrag VR am 07.12.1993
3. Änderung Eintrag VR am 06.12.2004

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.

2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.

4. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

5. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

6. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.

7. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den neuen Namen „Touristenverein die Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Ortsgruppe Vollmarshausen“ und hat seinen Sitz in Lohfelden 2, Ortsteil Vollmarshausen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist:

a. Die Kenntnis der Naturschönheiten zu vermitteln und seinen Mitgliedern Gelegenheiten zu geben, solche kennenzulernen,
b. die Liebe zur Natur zu wecken,
c. die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Verbindung mit der Gesellschaftswissenschaft auf der Grundlage sozialistisch-demokratischer Weltanschauung. In parteipolitischer und religiöser Beziehung ist der Verein unabhängig.
d. Naturschutz zu pflegen und zu fördern,
e. die geistige Förderung und körperliche Stärkung der Jugend beiderlei Geschlechts durch Pflege des Jugend- und Kinderwanderns unter Ausschaltung aller Bestrebungen einer militärischen Jugenderziehung,
f. Pflege der Wander- und Hausmusik.

2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

a. Die Veranstaltung touristischer, naturwissenschaftlicher und heimatpflegerischer Ausflüge und Reisen,
b. Pflege des Wanderns, des Bergsteigens, der Wintertouristik, des Wintersports und Wasserwanderns, ferner der Lichtbildnerei,
c. Abhaltung zweckentsprechender Vorträge und Ausstellungen
d. der Erwerb und die Erbauung von Unterkunftshäusern und Ferienheimen sowie deren Bewirtschaftung
e. die Unterstützung des Jugendherbergswerks und ähnlicher Bestrebungen
f. die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den Verbänden mit ähnlichen Bestrebungen,
g. die Mitarbeit in den staatlichen Jugendausschüssen. Der Verein ist selbstlos tätig, er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
h. die Verbreitung touristischer und kultureller Literatur. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
i. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Bestrebungen des Vereins sind gemeinnützig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Unterschied in Geschlecht, Rasse, Religion und Nationalität, der seinen Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Vollmarshausen hat und der sich durch schriftlichen Beitritt verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten.
Einzelne Personen, die in einem Ort wohnen, in dem keine Ortsgruppe des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ besteht, können Mitglied der Ortsgruppe Vollmarshausen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme in der folgenden Versammlung bekannt zu geben hat.
Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes verweigern.
3. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der bis zu einem von der Vereinsleitung zu bestimmenden Termin bezahlt sein muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
4. Personen, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Von dem Verein können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

a. wenn sie den Satzungen zuwider handeln und Vereinsbeschlüsse nicht durchführen,
b. das Ansehen des Vereins gröblichst schädigen, sich ehrenrühriger Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lassen,
c. ihrer Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden; es hat auch das Recht, seine Berufung in der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
8. Im Falle des Ausscheidens steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die eingezahlten Beiträge zu.

II. Geschäftsführung

§ 5

Die Angelegenheiten des Vereins werden erledigt durch:

a. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung
b. Mitgliederversammlungen, soweit diese nicht diese nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist
c. den Vorstand
d. die Revisoren

§ 6

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und jeder anderen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung oder seines Wegfalls durch den 1. Schriftführer, durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Befreiung der Formvorschriften des §§ 126, 127 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. In den Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung fallen:
   a. Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes,
   b. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
   c. Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
   d. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages,
   e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. In allen Versammlungen Entscheidung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

III. Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. 1. Vorsitzender/in und seinen Stellvertreter
   b. 1. Schriftführer/in
   c. 1. Kassierer/in

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.

2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Dem Vorstand obliegen:
   a. die Förderung aller Aufgaben, die in den Satzungen festgelegt sind,
   b. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen.

4. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden. Stimmmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, die vom Schriftführer mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7a

Zur Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Revisoren haben die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzungen zu überwachen, die Kasse zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.

§ 8

Die Satzungen können nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden und nur, wenn ¾ der erschienen Mitglieder mit der Änderung einverstanden sind.

IV. Auflösung des Vereins

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, in welcher mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt, nach dessen freiwilliger Auflösung der Bundesgruppe Deutschland des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ und nach deren freiwilliger Auflösung der Gemeinde Lohfelden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu.

§ 10 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahren, die ihrer Beitragszahlung restlos nachgekommen sind.

Die Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 09. Januar 1960 angenommen worden, sie wurde bisher zu folgenden Versammlungen abgeändert:

1. **Satzungsänderung Jahreshauptversammlung 11.01.1975**
2. **Satzungsänderung außerordentliche Mitgliederversammlung 30.10.1993**
3. **Satzungsänderung außerordentliche Mitgliederversammlung 05.11.2004**